

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 37 (1930)

Heft: 11

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nur eine statistische Reihe über die Wollkonditionierung in Verviers und Dison vor. Die Ziffern sind also nicht charakteristisch für die Lage der Textilindustrie, sondern sie bestätigen die — auch für andere Länder zutreffende — Tatsache, daß die Wollindustrie sich von den Textilzweigen am günstigsten behauptet hat. Gelangten beispielsweise im Monatsdurchschnitt des Vorjahres 3300 t und im 2. Quartal 1929 10,300 t zur Konditionierung, so im 2. Quartal dieses Jahres 9500 t. Die Maiziffer (3600 t) liegt aber um 300 t höher als die entsprechende des Vorjahres, während die Juniziffer (2500 t) sehr stark absank.

In der Schweiz steht der Konjunkturrückgang im allgemeinen noch im Anfangsstadium, doch sind einzelne Teile der Textilindustrie schon etwas schärfer betroffen. Für die Baumwollindustrie ist kennzeichnend, daß sich die Einfuhr an Rohmaterial von 6067 t im 2. Quartal 1929 auf 5426 t in der gleichen Zeit dieses Jahres oder um gut 10% gesenkt hat. Die Einfuhr von Rohseide ist entsprechend von 1049 auf 999 t, also um 5% zurückgegangen. Dagegen haben die Umsätze der Seidentrocknungsanstalt in Zürich, die einen Anhalt für den Tätigkeitsgrad der Seidenindustrie bieten können, von 141 t im 2. Quartal 1929 auf 104,7 t im gleichen Quartal 1930 oder um fast 26% abgenommen. Die Juliziffer (22,1 t) liegt sogar um mehr als 50% unter der des Vorjahres (48,7 t) und um rund 70% unter der des Monatsdurchschnitts 1929 (56,7 t).

In Oesterreich hat der Konjunkturrückgang weitere Fortschritte gemacht. Die Textilindustrie befindet sich in verschiedenen Zweigen schon seit 1928 in einer gedrückten Lage. Besonders ist es auch hier die Baumwollindustrie, die die allgemeine Absatzverschlechterung zu spüren bekommt. Nach dem Oesterreichischen Institut für Konjunkturforschung ist der Beschäftigungsgrad der Baumwollspinnereien von 78,9% der Vollbeschäftigung im 2. Quartal 1929 auf 76,9 im 1. Quartal 1930 und auf 75,7 im 2. Quartal 1930 gesunken. Die Rückgangerscheinungen sind hier zwar nicht entfernt so stark, wie beispielsweise in der englischen Baumwollindustrie, doch fügen sie sich in das Bild des fast allgemein verbreiteten Konjunkturabstiegs ein.

Rußland nimmt unter den europäischen Produktionsländern bekanntlich insofern eine Sonderstellung ein, als hier die Elastizität des Marktes völlig ausgestaltet ist, und statt dessen in der sogenannten „Nep“-Verfassung eine Quasi-Planwirtschaft besteht, die jedoch offenbar bisher nicht in der Lage war, auch nur entfernt den russischen Bedarf zu befriedigen. Trotzdem hat nach einer Berechnung des deutschen Konjunkturinstituts die Produktion der staatlichen Großindustrie an Geweben — nach jahrelangem Aufschwung — seit April dieses Jahres sehr starke Rückgänge aufzuweisen. Betragen die Monatsdurchschnittsziffern der Produktion im Wirtschaftsjahr 1926/27 (1. Oktober bis 30. September) 194,9 Millionen m, entsprechend 1927/28 211,6, entsprechend 1928/29 235,5 und im April 1930 270,0 Millionen m, so sank die Erzeugung schnell auf 157,1 im Mai, 154,6 im Juni und auf 79,2 Millionen m im Juli dieses

Jahres. Für Rückschläge derartigen Ausmaßes müssen in erster Linie außer wirtschaftliche Einflüsse verantwortlich sein, wie sie in Rußland nur zu begreiflich sind. Diese Rückschläge sind jedoch von der größten Bedeutung für die gesamte Weltbaumwollwirtschaft, da solche Produktionsschrumpfungen den von den Rohstoffpreisen ausgehenden Druck noch beträchtlich verschärfen.

Unter den außereuropäischen Ländern interessieren vor allem die Vereinigten Staaten und Japan. In der Textilindustrie der U. S. A. steht wieder die Baumwollindustrie im Vordergrund. Hier ist der Konjunkturrückgang schon weit fortgeschritten. Der Baumwollverbrauch senkte sich von 1,869,900 Ballen im 2. Quartal 1929 auf 1,411,500 im gleichen Quartal 1930, oder um fast 25%. Die diesjährige Juliziffer (378,900 Ballen) liegt sogar 31% unter der des Vorjahres (547,200 Ballen). Vergleicht man mit diesen letzten Ziffern den Monatsdurchschnitt des Jahres 1927 (617,100 Ballen), wo sich die amerikanische Baumwollindustrie in Hochspannung befand, dann hat man einen Begriff von der Konjunkturverschlechterung, die sich hier eingestellt hat und die gesamte Weltbaumwollindustrie unter Druck hält.

Auch Japan befindet sich in der allgemeinen Konjunktur in einer Abwärtsbewegung. Jedoch hat die Textilproduktion nach den bisher vorliegenden Ziffern, die allerdings erst bis April bzw. Mai reichen, noch nicht so gelitten, wie die der meisten europäischen Länder und der U. S. A. Die Produktion der Baumwollspinnereien ging indexmäßig (hier wie unten 1921/25 = 100) nach den Angaben der Japan Cotton Spinner's Association von 132 im Januar auf 127 im April zurück (Monatsdurchschnitt 1929: 130, Höchststand November/Dezember 1929: 143). Die Baumwollgewebeerzeugung stieg dagegen wieder von 158 im Januar auf 162 im April, nachdem sie im Vergleich zu der Rekordproduktion vom Dezember 1929 (173) allerdings merklich abgefallen war. Die Rohseidenproduktion, bekanntlich einer der japanischen Standardwirtschaftszweige, hat nach den Anlieferungsmengen auf den Märkten von Yokohama und Kobe (Indexdurchschnitt 5 Monate 1930: 142; 5 Monate 1929: 133) den Vorjahrstand wieder überschritten und scheint in weiterer Aufwärtsbewegung begriffen, eine Tatsache, die bei anhaltend schwachem Konsum in den U. S. A., dem Hauptverbrauchsland der Welt, den Rohseidenmärkten nicht gerade eine Stütze zu geben verspricht. Dagegen ist die Seidengewebeerzeugung — wenn auch unter Schwankungen — rückläufig, wie sich aus folgenden Indices ergibt: Monatsdurchschnitt 1929: 132; Januar 1930: 132; Februar 110; April 123.

Alles in allem haben die besprochenen Textilproduktionsländer mehr oder weniger starke Rückgangerscheinungen aufzuweisen, am meisten Großbritannien, die U. S. A. und Rußland, am wenigsten Frankreich und — auf einzelne Gebiete beschränkt — Japan. Die internationale Gleichartigkeit der Textilkonjunkturen ist, wenn auch nicht in dem Grade, so doch der Richtung nach, seit Jahrzehnten nicht so ausgeprägt gewesen.
Dr. A. Niemeyer.

HANDELSNACHRICHTEN

Internationale Seidenvereinigung. Die letzte Delegiertenversammlung der Internationalen Seidenvereinigung im Mai 1930 in Paris, über deren Verhandlungen in den „Mitteilungen“ seinerzeit berichtet worden ist, hatte geglaubt, alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen zu haben, um die Schutzmarke zur Anwendung bringen zu können, die besagen soll, daß das in Frage kommende ganzseidene Gewebe, innerhalb der vom Internationalen Verband der Seidenfärbereien sowohl, wie auch der Internationalen Seidenvereinigung gutgeheißenen Grenzen erschwert sei. Dabei war man sich von Anfang an darüber einig, daß diese Marke nur bei Ware, die ganz aus Naturseide oder Schappe besteht, zur Verwendung kommen könne. Nachträglich haben sich nun doch Schwierigkeiten herausgestellt, indem in erster Linie Italien in dieser Beziehung anscheinend auf eigene Faust vorgehen will. Aus Kreisen der italienischen Coconszüchter und Rohseidenindustriellen wird in der Tat verlangt, daß nicht nur erschwerte, sondern auch unerschwerte und sogar auch gemischte Seidengewebe als solche gekennzeichnet werden in der Absicht, auf diese Weise

den Verbrauch von unerschwertem Ware und von natürlicher Seide zu fördern. Die italienische Regierung scheint diesen Wünschen entgegenkommen zu wollen und hat schon den Entwurf einer entsprechenden Verordnung veröffentlicht. Sollte wirklich die italienische Seidenweberei diesen Weg beschreiten, so ist die Frage offen, wie weit die Seidenindustrien der andern Länder, aus Gründen des Wettbewerbes in ähnlicher Weise vorgehen müßten. Ein gewisser Widerstand machte sich auch auf deutscher Seite geltend, indem das in Paris gutgeheißene Markenbild mit den drei Buchstaben F. I. S. (Fédération Internationale de la Soie) als ungeeignet bezeichnet wurde.

Diese Widerstände ließen eine Aussprache im Schoße des für die Behandlung der Schutzmarke eingesetzten „Zehnerausschusses“ als notwendig erscheinen. Er ist denn auch am 25. Oktober unter dem Vorsitz des Präsidenten der Internationalen Seidenvereinigung, Herr E. Fougère in Ouchy zu einer Sitzung zusammengetreten, im Anschluß an eine Delegiertenversammlung der Internationalen Seidenvereinigung.

die am gleichen Ort getagt hatte. In Ouchy ist zunächst beschlossen worden, ein neues Markenbild zu schaffen (wahrscheinlich ein Seidenschmetterling mit den Buchstaben F. I. S.). Herrscht Einigkeit über das Markenbild, so wird dieses auf Grund der Haager Konvention, bei dem Internationalen Amt für Marken- und Musterschutz in Bern hinterlegt, und ebenso bei einer Reihe anderer Staaten, die dieser Konvention noch nicht beigetreten sind. Alsdann soll die Kundschaft durch ein von der Internationalen Seidenvereinigung ausgehendes Rundschreiben über den Zweck und die Bedeutung der Marke aufgeklärt werden und diese zur Anwendung kommen. Ueber die Kontrollmaßnahmen ist zwischen dem Internationalen Verband der Seidenfärbereien (FIMIS) und der Internationalen Seidenvereinigung ein Abkommen abgeschlossen worden. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Marke konnte in Ouchy noch nicht festgestellt werden, doch ist schon vereinbart worden, daß alle reinseidenen Gewebe, die vom 1. November an gefärbt werden und den Erschwerungsvorschriften entsprechen, markenberechtigt sind. Die Verwendung der Marke ist im übrigen jedem Fabrikanten freigestellt.

Die in Ouchy versammelten Vertreter der Fabrikantenverbände haben sich ferner mit der einheitlichen Zollnomenklatur für Seidengewebe befassen müssen. Die Internationale Seidenvereinigung hatte schon 1927, nach langwierigen Verhandlungen ein Schema ausgearbeitet, das dem Wirtschaftskomitee des Völkerbundes zugestellt worden war. Statt sich mit dieser Vorlage zufrieden zu geben, hat das Wirtschaftskomitee einen aus Vertretern der Zollverwaltung einiger europäischer Länder bestehenden Sachverständigen-Ausschuß mit der Ausarbeitung eines neuen Entwurfes beauftragt. Letzterer weicht denn auch in verschiedenen wesentlichen Punkten von demjenigen der Internationalen Seidenvereinigung ab. In Ouchy ist beschlossen worden, an der ursprünglichen Vorlage festzuhalten und es wird der Vorsitzende der Internationalen Seidenvereinigung, Herr Fougère, der gleichzeitig auch Präsident der Zollkommission der französischen Deputiertenkammer ist, mit dem Sachverständigen-Ausschuß die Angelegenheit besprechen. Im übrigen werden die Landesverbände der Seidenindustrie von ihren Regierungen ersucht werden, sich gleichfalls zu dem Entwurf des Sachverständigen-Ausschusses zu äußern.

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und -Bändern in den ersten neun Monaten 1930:

	Ausfuhr:			
	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Juli	1,857	11,101	263	1,335
August	1,649	10,145	233	1,019
September	1,872	11,343	224	1,070
3. Vierteljahr	5,378	32,589	720	3,424
2. Vierteljahr	5,951	38,576	802	3,946
1. Vierteljahr	5,203	34,977	741	3,647
Januar-Sept. 1930	16,532	106,142	2,263	11,017
Januar-Sept. 1929	17,613	124,656	2,806	14,106
	Einfuhr:			
	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Juli	696	2,840	23	191
August	725	2,782	22	188
September	774	3,262	25	197
3. Vierteljahr	2,195	8,884	70	576
2. Vierteljahr	2,159	10,286	80	676
1. Vierteljahr	2,458	11,006	64	560
Januar-Sept. 1930	6,812	30,176	214	1,812
Januar-Sept. 1929	5,313	26,434	198	1,759

Veredlungsverkehr in Seidenwaren im Jahr 1929. Dem Jahresbericht der Schweizerischen Handelsstatistik ist zu entnehmen, daß im Jahr 1929 im Transitveredlungsverkehr (Einfuhr ausländischer Ware zur Veredlung in die Schweiz und Wiederausfuhr nach einem andern als dem Herkunftslande) Seidengewebe im Betrage von 191,700 kg zum Färben, Ausrüsten oder Bedrucken in die Schweiz geschickt worden sind, gegen 207,700 kg im Vorjahr. Dabei handelt es sich in der Hauptsache um das Färben von asiatischen Geweben, die zum größten Teil nach Deutschland, Kanada, Australien, Großbritannien, Oesterreich und Italien gegangen sind. Die zur Veredlung in der Schweiz aufgebene Ware ist, wie schon erwähnt, in der Hauptsache japanischer Herkunft; daneben spielen aber auch Gewebe aus Deutschland, Frankreich, Italien und Großbritannien eine Rolle.

Im aktiven Veredlungsverkehr (Veredlung ausländischer Ware in der Schweiz und Wiederausfuhr nach dem Herkunftsland) sind Seidengewebe im Gewicht von 639,600 kg in die Schweiz gelangt, gegen 494,500 kg im Jahr 1928. Auch hier handelt es sich in der Hauptsache um Färbungen (440,000 kg) und nur in kleinerem Maße um Druck und Ausrüstung. Als Länder, die auf diesem Wege für die Veredlung ihrer Ware in weitgehendem Maße die schweizerische Seidenhilfsindustrie in Anspruch nehmen, sind in erster Linie Deutschland, Ungarn und die Tschechoslowakei zu nennen, ferner Großbritannien, Polen, Oesterreich und Italien. Jugoslawien und Bulgarien spielen zurzeit noch keine nennenswerte Rolle.

Ein ganz anderes Bild zeigt der passive Veredlungsverkehr, d. h. die Veredlung schweizerischer Seidengewebe im Ausland, indem die schweizerische Seidenweberei die ausländische Veredlungsindustrie nur in bescheidenem Maße heranzieht. So kommt für das Jahr 1929 ein Posten von nur 66,400 kg in Frage, gegen 51,700 kg im Vorjahr. Auch hier spielt das Färben die Hauptrolle und der größte Teil der Ware wird in Deutschland veredelt; Italien figuriert mit einer Menge von 7000 kg und Frankreich kommt überhaupt nicht in Betracht.

Die Zahlen geben nicht den gesamten Veredlungsverkehr wieder, da ein Teil der in der Schweiz gefärbten und bedruckten ausländischen Ware, infolge des niedrigen schweizerischen Zolles, auf den Vorteil des zollfreien Veredlungsverkehrs verzichtet. Die unter Entrichtung des schweizerischen Eingangszolles in der Schweiz gefärbte oder bedruckte ausländische Ware, deren Menge nicht bekannt ist, ist in der Position der verzollten Einfuhr enthalten und wird bei ihrer Ausfuhr handelsstatistisch der schweizerischen Ware zugerechnet.

Schiedsgericht der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft. Das Schiedsgericht für den Handel in Seidenstoffen hat sich kürzlich über die Frage äußern müssen, ob die ungenügende Aetzbarkeit bei einer Partie Geweben Japan, Radium façonné, die zu einer beträchtlichen Entwertung der Ware geführt hat, auf den Stückfärber in seiner Eigenschaft als Druckvorbereiter, oder aber auf den Drucker zurückzuführen sei? Die Angelegenheit hatte schon die Geschäftsleitung der Verbände der Schweizerischen Seidenhilfsindustrie eingehend beschäftigt, ohne daß es jedoch möglich gewesen wäre, in bezug auf die Uebernahme des Schadens eine Verständigung zwischen den beiden Veredlungsfirmen zu erzielen. Das Schiedsgericht, dem größere und kleinere Abschnitte der schlecht ausgefallenen Ware (unbedruckte Stücke waren nicht mehr vorhanden) unterbreitet wurden, und das anhand eines weitläufigen Aktenmaterials über den Verlauf der Angelegenheit und den Standpunkt der Parteien unterrichtet war, zog, auf Wunsch der Parteien, zu seinen Beratungen je einen Sachverständigen der Stückfärberei und der Druckerei hinzu. Das Urteil lautete dahin, daß, da dem Schiedsgericht keine unbedruckte Ware vorgelegt werden konnte, es ihm auch nicht möglich sei, das technische Verschulden einwandfrei festzustellen. Auf Grund des vorhandenen Materials, wie auch von nachträglich vorgenommenen Druckproben, habe es jedoch die Ueberzeugung gewonnen, daß der Druck wesentlich besser hätte ausgeführt werden können. Der Färberei sei immerhin zur Schuld zu legen, daß sie, trotz der Reklamation des Druckers, sich lediglich auf Laboratoriumsätzproben verlassen und nicht Versuche bei einem andern Drucker vorgenommen habe. Was den Auftraggeber anbetrifft, so sei auch ihm eine gewisse Verantwortung zu überbinden, da er, trotz Vorlage von nicht einwandfreien Aetzproben, den Drucker dennoch veranlaßt habe, den Auftrag auszuführen. Aus diesen Erwägungen heraus, wurde die Schadenforderung des Auftraggebers etwas ermäßigt und im übrigen der Drucker verpflichtet, den Hauptteil des Schadens zu tragen, während dem Färber ein verhältnismäßig kleiner Teil überbunden wurde.

Das Schiedsgericht für den Handel in roher Seide hatte sich darüber auszusprechen, ob in den gefärbten Stücken auftretende helle Streifen in der Schußrichtung auf einen Fehler in der Zwirnerei oder der Weberei zurückzuführen seien; ob, wenn es sich um einen Zwirnfehler handle, ein sog. verborgener Fehler vorliege und endlich, ob die Restlieferung vom Fabrikanten übernommen werden müsse, nachdem sich herausgestellt habe, daß das Garn (italienischer Krepp 13/15, dreifach, exquis) zu Beanstandungen Anlaß gebe. Das Schiedsgericht stellte zunächst fest, daß es sich um einen

Fehler in der Zwirnerei handle, und zwar um ungenügende Drehung (1200 bis 1400 Touren, statt der normal zu erwartenden etwa 3200 Touren) an geknüpften Stellen. Es erklärte ferner, daß dieser Mißstand sich bei sorgfältiger Prüfung schon im Rohstoff erkennen lasse und infolgedessen nicht als verborgener Fehler angesprochen werden könne, und zwar auch dann nicht, wenn, wie die Erfahrung in diesem Falle zeige, die Proben der Seidentrocknungs-Anstalten die ungenügende Tourenzahl nicht zum Vorschein bringen. Immerhin sei der Seidenhändler aus Billigkeitsgründen anzuhalten, an den dem Fabrikanten erwachsenen Schaden einen bescheidenen Beitrag zu leisten. Was endlich die Weigerung der Uebernahme der Restlieferung durch den Fabrikanten anbetrifft, so erklärte das Schiedsgericht, daß der Käufer verpflichtet sei, die Ware zur Untersuchung anzunehmen und, wenn sie sich als einwandfrei herausstelle, zum Vertragspreis zu beziehen. Die Erledigung dieses Streitfalles geschah zum ersten Mal auf dem Wege des sogen. abgekürzten Verfahrens (Art. 706 der neuen Internationalen Usancen), d. h. im Beisein der beiden Parteien, die aus dem Schiedsrichterkollegium je einem ihrer Branche angehörenden Schiedsrichter bezeichnet hatten.

Verkaufstrust italienischer Baumwollwerke. Die drei von der Banca Commerciale italiana kontrollierten Baumwollspinnereien und -Webereien S. A. Benigno Crespi, Cotonificio Veneziano und Manifatture Toscane riunite, die zusammen mit 430,000 Spindeln und 6000 Webstühlen arbeiten, sind in Form einer Handelsgesellschaft zusammengeschlossen worden. Die Società Commerciale dei Cotonifici Benigno Crespi Veneziano-Toscane, mit Sitz in Mailand, besitzt ein eingezahltes Aktienkapital von 100 Millionen Lire. Präsident ist Senator Silvio Crespi, Verwaltungspräsident der Banca Commerciale italiana und des Cotonificio Benigno Crespi. Verwaltungsdelegierter ist Benigno Crespi. In einer Mitteilung der neuen Aktiengesellschaft wird gesagt, daß jede der drei Unternehmungen den Betrieb auf eigene Rechnung und mit eigenem Kapital, aber in völligem Einvernehmen über die Direktiven und Methoden fortführen werde. Die Erzeugnisse der drei Unternehmen werden unter der einheitlichen Marke „B. C. V. T.“ auf den Markt gebracht. Hwg.

Rückgang der italienischen Kunstseidengewebe-Ausfuhr. Die italienische Ausfuhr von Geweben mit Kunstseide gemischt betrug in den ersten sechs Monaten des laufenden Jahres nur noch 2,707,861 kg, im Vergleich zu derselben Zeit des Vorjahres von 3,407,885 kg, und 3,431,752 kg im Jahre 1928. Der indische Boykott und die wachsende Konkurrenz Japans, speziell in den Orientländern sind die Hauptursachen dieses Rückganges. Hwg.

Kanada. — Zolltariferhöhungen. In der letzten Nummer der „Mitteilungen“ wurden eine Anzahl Positionen des neuen kanadischen Zolltarifs veröffentlicht. Auf Grund der damaligen noch unvollständigen Berichte herrschte die Meinung vor, daß die anderen Positionen der Seidenwarenkategorie keine Änderung erfahren hätten. Inzwischen hat sich jedoch ergeben, daß der ganze Abschnitt über Seidenwaren einer weitgehenden Umarbeitung im Sinne einer Erhöhung unterzogen worden ist. Die neuen Ansätze sind folgende:

T.-No.
360 Gewebe, ganz oder in der Hauptsache dem Gewichte nach aus nicht entleimter Seide, nicht entleimt, oder gebleicht,

T.-No.	Brit. Vorzugs-tarif	Vertrags-tarif vom Werte	Mittel-tarif	General-tarif
mindestens 20 Zoll breit, im Gewicht von nicht mehr als 7 engl. Pfund per 100 Yards, zum Entleimen, Färben und Fertigstellen in Kanada eingeführt	17½ %	30 %	30 %	45 %
560a Gewebe, ganz oder teilweise aus Seide, ohne Beimischung von Wolle, ausschließlich Stoffe dem Hauptgewichte nach aus Kunstseide, anderweit nicht genannt	27½ %	—	40 %	45 %
aus 560a falls Seide dem Werte nach den Hauptbestandteil bildet, über 26 Zoll breit	—	36 %	—	—
falls Seide dem Werte nach den Hauptbestandteil bildet, nicht über 26 Zoll breit	—	20 %	—	—
falls ungefärbte Baumwolle dem Werte nach den Hauptbestandteil bildet	—	36 %	—	—
falls gefärbte Baumwolle dem Werte nach den Hauptbestandteil bildet	—	34 %	—	—
falls Kunstseide dem Werte nach den Hauptbestandteil bildet	—	40 %	—	—
561 Gewebe, ganz oder teilweise aus Kunstseide oder ähnlichen synthetischen, auf chemischem Wege hergestellten Fasern bestehend, ohne Beimischung von Wolle, ausschließlich Gewebe dem Hauptgewichte nach aus Seide, anderweit nicht genannt	27½ %	—	40 %	45 %
zuzüglich für 1 engl. Pfund	30 cts.	—	40 cts.	40 cts.
falls Kunstseide den Hauptbestandteil bildet	—	40 %	—	—
zuzüglich für 1 engl. Pfund	—	40 cts.	—	—
falls ungefärbte Baumwolle den Hauptbestandteil bildet	—	36 %	—	—
zuzüglich für 1 engl. Pfund	—	36 cts.	—	—
falls gefärbte Baumwolle den Hauptbestandteil bildet	—	34 %	—	—
zuzüglich für 1 engl. Pfund	—	34 cts.	—	—

Wir wiederholen, daß für die Erzeugnisse schweizerischer Herkunft die Ansätze des Vertragstarifs in Frage kommen.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat September 1930:

	1930 kg	1929 kg	Jan.-Sept. 1930 kg
Mailand	669,550	732,860	5,165,150
Lyon	476,407	485,796	3,476,435
Zürich	26,298	54,151	252,428
Basel	12,988	34,463	103,965
St-Etienne	26,134	24,085	188,767
Turin	18,524	17,859	200,188
Como	23,936	25,920	185,860

Schweiz.

Die Baumwollindustrie. Die schweizerische Baumwollindustrie leidet zurzeit unter einer überaus schweren Krise, und eine Reihe von Unternehmungen haben zu weitgehenden Betriebseinschränkungen schreiten müssen. Sogar Stilllegungen sind an der Tagesordnung. Die Maschinen müssen als Alt-eisen verkauft werden! Der Umstand, daß die Unternehmungen der Spinnerei, Zwirnerei und Weberei sich vorwiegend in ländlichen Gegenden befinden, hat über den Sommer die Auswirkungen der Krise etwas gemildert, weil die Arbeiter sich durch landwirtschaftliche Bctätigung einen gewissen Neben-